

Merkblatt zur Verbrennung von Schlagabraum

- Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
- Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- Eine Schädigung von Gehölzen, auch bei sich ändernden Rahmenbedingungen, muss vollständig auszuschließen sein.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Vorhandene Haufen sind vor dem Umschichten auf Tierarten zu überprüfen.
- In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
- Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.

-
- **Die geplante Verbrennung ist mindestens 24 Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde (Fax 54-2905) durch das Anzeigeformular zur Verbrennung von Schlagabraum anzuzeigen.**

Sollte der geplante Verbrennungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so hat die Anzeige mindestens 12 Stunden vor dem letzten Werktag vor dem Verbrennungstermin zu erfolgen. Samstage gelten in diesem Falle nicht als Werktag.